

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallgebührensatzung)

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Wilhelmshaven zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Zahl der Restabfall- und der Bioabfallbehälter und den gewählten Behältergrößen bemessen. Die Abfuhrintervalle richten sich nach § 25 Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung.

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Für die 14-tägige/ * vierwöchige bzw. einmalige Leerung				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringedienst		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
Restabfall				
40 l Sack*	-	-	62,40 €	-
80 l*	84,24 €	-	74,88 €	-
120 l*	108,48 €	-	99,12 €	-
80 l	119,52 €	4,60 €	100,80 €	3,88 €
120 l	160,32 €	6,17 €	141,72 €	5,45 €
240 l	315,12 €	12,12 €	277,80 €	10,68 €
1.100 l	1.301,40 €	50,05 €	-	-

Bei den mit * gekennzeichneten Behältergrößen handelt es sich um den 40 Liter Restabfallsack, der nur im Abfuhrsystem Benutzertransport angeboten wird, sowie Restabfallbehälter bei vierwöchigem Entleerungsintervall nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung.

Für die 14-tägige einmalige Leerung				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringediens		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
Bioabfall				
80 l	84,00 €	3,23 €	63,00 €	2,42 €
120 l	108,96 €	4,19 €	88,08 €	3,39 €
120 l Saison	84,72 €	4,71 €	70,24 €	3,90 €
240 l	218,40 €	8,40 €	176,52 €	6,79 €
240 l Saison	169,04 €	9,39 €	140,08 €	7,78 €

Gemeinsame Nutzung eines Behälters gem. § 3 Abs. 6 Abfallsatzung Gebühr pro Gebührenpflichtiger				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringediens		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
Restabfall				
80 l	77,16 €	2,97 €	67,80 €	2,61 €
120 l	106,44 €	4,09 €	97,20 €	3,74 €
240 l	210,00 €	8,08 €	191,88 €	7,38 €
1.100 l	891,24 €	34,28 €	-	-
Bioabfall				
80 l	42,00 €	1,62 €	31,56 €	1,21 €
120 l	54,48 €	2,10 €	44,04 €	1,69 €
240 l	109,20 €	4,20 €	88,32 €	3,40 €

(2) Für die Abfuhr von Restabfall- und Bioabfallsäcken wird bei deren Ausgabe eine Gebühr von 3,00 € je Stück erhoben.

(3) Gebühren für Sonderleistungen:

1. Zu der Einzelgebühr gem. Abs. 1 werden folgende Zuschläge erhoben:

- a) Bei Transportwegen über 15 m für jede angefangenen weiteren 10 m.....11 %
- b) Bei Behältertransport über Stufen.....10 %
je angefangene 0,5 m Höhenunterschied (ausgenommen Bordsteinkanten)
- c) Bei nicht befestigten Transportwegen
 - bis 15 m47 %
 - über 15 m für jede angefangenen weiteren 10 m.....11 %
- d) Bei beantragter Sonderleerung von Abfallbehältern100 %
- e) Bei einem Gewicht des Abfallbehälters 80/ 110/ 120/ 240 l über 75 kg ...100 %

2. Behälterwechselgebühr

- a) Für jedes Einziehen, Aufstellen und Austauschen von gemäß § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältern auf einem Grundstück, welches nicht unter § 2 Abs. 3 Nr. 2 b dieser Satzung fällt, beträgt die Gebühr

bei 80 l - 120 l Abfallbehältern	15,00 €
bei 240 l Abfallbehältern	20,00 €
bei 1.100 l Abfallbehältern	30,00 €

b) Gebührenfrei sind

- die Erstaufstellung nach Grundstückserwerb
- die einmalige Veränderung des Behältervolumens/-bestandes innerhalb eines Kalenderjahres sowohl für Restabfall als auch für Bioabfall
- der Austausch von Abfallbehältern als Ersatz für unbrauchbar gewordene Behälter bei natürlichem Verschleiß
- der Austausch auf Wunsch der Stadt Wilhelmshaven

3. Entsorgungsgebühren

- a) Für die Anlieferung andienungspflichtiger Abfälle im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebührengruppe	Abfallart	Gebühr €/Tonne
1	Restabfall	127,00 €
1	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	127,00 €
1	Sieb- und Rechenrückstände	127,00 €
1	Marktabfälle	127,00 €
1	Abfälle aus der Kanalreinigung	127,00 €
2	Strahlmittelabfälle	118,00 €
2	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	118,00 €
2	Glas	118,00 €
2	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	118,00 €
2	Asbesthaltige Baustoffe	118,00 €
2	Baustoffe auf Gipsbasis	118,00 €
2	Rost- und Kesselaschen	118,00 €
2	Sandfangrückstände	118,00 €
2	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	118,00 €
2	Straßenkehrsicht (ohne Organik)	118,00 €
3	Dämmmaterial	128,50 €

4	Abfälle, die nicht in die MBV dürfen oder nicht direkt abgelagert werden können und die eine gesonderte Beseitigung erfordern	500,00 €
5	Bioabfall	86,50 €
6	Sperrmüll (ohne kommunale Sammlung)	142,00 €
7	Kompostierbare Abfälle (Park- und Gartenabfälle)	81,50 €
8	Bitumengemische ohne Anhaftungen	250,00 €
9	Dämmmaterial mit Bitumenanhaftungen	552,00 €
		pro Anlieferung
	Kleinmengenanlieferung bis 0,5 cbm	5,00 €
	Kleinmengenanlieferung bis 1,0 cbm	10,00 €
	Kleinmengenanlieferung bis 2,0 cbm	20,00 €

- b) Bei Anlieferung von Mengen unter 240 kg ist eine Gebühr von 24/100 tel des Gebührensatzes der angelieferten Abfallart der Gebührenguppen 1 - 9 zu zahlen.
- c) Bei Andienung von gefährlichen Abfällen (§ 2 der Abfallsatzung), die nicht von der Entsorgung über die städtischen Abfallentsorgungsanlagen ausgeschlossen sind, jedoch einer Entsorgungsbestätigung durch die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) bedürfen, sind die festgesetzten Gebühren der NGS für die jeweilige Entsorgungsbestätigung zu zahlen.
- d) Für die Sortierung und Vorbehandlung von nicht getrennt angelieferten Abfällen werden folgende Gebühren nach Zeit und Aufwand erhoben:
pro Mitarbeiter je angefangene ½ Stunde 12,50 €
pro Greifschalenbagger incl. Mitarbeiter je angefangene ½ Stunde 27,00 €
- e) Bei Kleinmengen handelt es sich um die Anlieferung von vorübergehend mehr anfallenden Abfällen bis zu einem Raumvolumen von 2 m³ aus privaten Haushalten, die an das Abfuhrsystem über städtische Behälter angeschlossen sind. Die Anlieferung von Abfällen im Rahmen einer gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit ist zu diesem Gebührentarif nicht möglich. Im Zweifelsfall wird vermutet, dass es sich nicht um eine Kleinmengen-anlieferung handelt. Diese Vermutung kann durch den Anliefernden widerlegt werden.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von zusätzlichen Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen gem. § 2 Abs. 3 ist der Anschlusspflichtige oder der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven der Anlieferer.

§ 4

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Anschluss des Grundstückes.
- (2) Sie endet mit dem Erlöschen der Anschlusspflicht.

§ 5

Entstehung und Änderung der Gebührenschuld

- (1) Bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis c) entsteht die Gebührenschuld für den jeweiligen Erhebungszeitraum mit deren Beginn.
- (2) Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven mit der Anlieferung.
- (3) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb.
- (4) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art, Anzahl oder Größe des Abfallbehälters ergibt, wird mit Beginn des folgenden Monats wirksam.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum der Gebühren für wiederkehrende Leistungen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis c) ist das Kalenderjahr.
- (2) Beginnt die gebührenpflichtige Inanspruchnahme für diese Leistungen erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum vom Zeitpunkt nach § 4 Abs. 1 bis zum Ende des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (3) Endet die gebührenpflichtige Inanspruchnahme für diese Leistungen im Laufe eines Kalenderjahres, gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Zeitpunkt nach § 4 Abs. 2 als Erhebungszeitraum.
- (4) Beginnt und endet die gebührenpflichtige Inanspruchnahme für diese Leistungen im Laufe eines Kalenderjahres, gilt als Erhebungszeitraum der Zeitraum zwischen den Zeitpunkten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von der Stadt Wilhelmshaven durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (1a) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung bzw. Aushändigung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 (Entsorgungsgebühren) werden der Wilhelmshavener Entsorgungszentrum und Logistik GmbH übertragen.
- (2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften kann die Gebühr einheitlich festgesetzt werden. Der Bescheid wird an den Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.
- (3) Zusammenhängende benachbarte Grundstücke desselben Gebührenpflichtigen können zusammen veranlagt werden, wenn diese auch bisher zusammen veranlagt wurden.
- (4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis c) wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages

am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr zusammen mit anderen Grundabgaben in einer Summe zum 01. Juli des laufenden Jahres entrichtet werden.

- (5) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Für die folgenden Kalendervierteljahre des Erhebungszeitraums ist eine anteilige Jahresgebühr gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis c) zu den noch verbleibenden Vierteljahresterminen nach Abs. 4 fällig.
- (6) Bei Veränderungen in der Gebührenpflicht ergeht ein neuer Bescheid. Evtl. Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.
- (7) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate in Zwölfteln der Jahresgebühr gem. Abs. 4 erlassen.
- (8) Die Gebühren für Sonderleistungen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1, Buchstabe d) und e) sowie der Nummern 2 bis 3 werden mit der Inanspruchnahme und bei Selbstanlieferungen im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven mit der Anlieferung fällig.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt Wilhelmshaven unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1)** Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2)** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Abfallgebührensatzung trat am 03.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig trat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven vom 29.11.1995 außer Kraft.

- Die 1. Änderung vom 22.11.2006 trat am 01.01.2007 in Kraft.
- Die 2. Änderung vom 26.11.2008 trat am 01.01.2009 in Kraft.
- Die 3. Änderung vom 27.10.2010 trat am 01.01.2011 in Kraft.
- Die 4. Änderung vom 19.12.2012 trat am 01.01.2013 in Kraft.
- Die 5. Änderung vom 03.12.2014 trat am 01.01.2015 in Kraft.
- Die 6. Änderung vom 19.10.2016 trat am 01.01.2017 in Kraft.
- Die 7. Änderung vom 15.11.2017 trat am 01.01.2018 in Kraft.
- Die 8. Änderung vom 28.11.2018 trat am 01.01.2019 in Kraft.